

# Mehr Befugnisse

**Die Polizeikooperation mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein wird ausgebaut. Die Polizisten erhalten mehr Befugnisse in der grenzüberschreitenden Polizeiarbeit.**

In dynamischen Zeiten ist es erforderlich, rechtzeitig und konsequent auf neuartige und komplexe Herausforderungen zu reagieren. Im Zentrum der Handlungsmöglichkeiten stehen moderne Formen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit. Hinsichtlich der vollen Beteiligung der Schweiz und Liechtensteins an der Schengener Zusammenarbeit wurde im Dezember 2011 begonnen, ein trilaterales Polizeikooperationsabkommen mit diesen für Österreich strategisch wichtigen Partnern und Nachbarstaaten zu verhandeln.

**Das Polizeikooperationsabkommen** und die korrespondierende Durchführungsvereinbarung bilden die Grundlage für eine effiziente Kooperation der österreichischen Beamten mit ihren schweizerischen und liechtensteinischen Kollegen zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung sowie im fremdenpolizeilichen Bereich und im Bereich der Straßenverkehrssicherheit im Grenzgebiet. Basis der bisherigen Kooperation war ein Abkommen aus 1999, dem schon damals eine Pionierrolle auf dem Gebiet der Polizeizusammenarbeit zukam und das nun an aktuelle Notwendigkeiten und Entwicklungen angepasst wurde.

**Erweiterte Befugnisse.** Nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens ist das Polizeikooperationsabkommen am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Durchführungsvereinbarung ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Als wesentliche Neuerung bei der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung ist es nunmehr unter gewissen Voraussetzungen möglich, verdeckte Ermittlungen einzelfallbezogen und zeitlich befristet auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz oder Liechtensteins fortzusetzen. Bedeutsam ist fer-



**Das trilaterale Polizeikooperationsabkommen enthält unter anderem Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten.**

ner, dass Polizeibeamte bei einer unmittelbaren erheblichen Gefahr seit Inkrafttreten des Abkommens die gemeinsame Staatsgrenze auch ohne vorherige Zustimmung überschreiten dürfen, um im grenznahen Bereich vorläufige Maßnahmen zu setzen.

Darüber hinaus erhalten die Polizeibeamten auch bei der grenzüberschreitenden Nacheile weitergehende Befugnisse. So kann eine grenzüberschreitende Nacheile ab sofort – innerhalb einer auf 80 km ausgedehnten Entfernung von der Staatsgrenze – zur Verfolgung einer Person fortgesetzt werden, die sich einer polizeilichen Kontrolle entzieht; dies ungeachtet des Grundes der Kontrolle.

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wird durch das Polizeikooperationsabkommen auch insofern Neuland beschritten, als dass nunmehr der Schweiz oder Liechtenstein sowie umgekehrt auch Österreich Polizeibeamte zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen unterstellt werden können.

Im Zuge der aktuellen Verhandlungen der Schweiz und Liechtensteins mit der EU über eine Teilnahme an der „Prümer Polizeikooperation“ sieht das neue Polizeikooperationsabkommen schon jetzt auch vergleichbare Maß-

nahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten (Einsatz von Dokumentenberatern) und zur Bekämpfung der illegalen Migration (Rück- und Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen) vor.

**Verfolgung von Verkehrsdelikten.** Eine weitere bedeutsame Neuerung des trilateralen Polizeikooperationsabkommens besteht darin, dass dieses nunmehr auch Bestimmungen für die Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten, wie etwa zur Ahndung von

Rasern, Alkohollenkern oder Falschparkern, enthält. Im Zentrum dabei steht ein automatisierter Kfz-Halterdatenaustausch.

Wesentlich ist vor allem die Möglichkeit, die aus einem in Österreich begangenen Verkehrsdelikt resultierende Geldstrafe unter bestimmten Voraussetzungen von den zuständigen Behörden in der Schweiz oder Liechtenstein vollstrecken zu lassen. Die technischen und administrativen Details dazu werden in der Durchführungsvereinbarung geregelt.

**Ausblick.** In der Gesamtschau bieten das neue trilaterale Polizeikooperationsabkommen samt der korrespondierenden Durchführungsvereinbarung effiziente und zeitgemäße Instrumente für die grenzüberschreitende Bewältigung und Bekämpfung vielfältiger Herausforderungen.

In diesem Sinne ist auch davon auszugehen, dass deren Umsetzung in der Praxis Meilensteine in der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit setzen und die Vertragswerke, wie schon das Abkommen aus 1999, eine Vorreiterrolle einnehmen werden. Dem gesamtgesellschaftlichen Erfordernis, die Sicherheit in Österreich zu erhöhen, wird damit Rechnung getragen.

*Dominik Brunner*